

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz/Unterabteilung ITU – Umweltdaten und KAGIS: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

Bundeskanzleramt: die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Republik Österreich – Nationalrat: Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Republik Österreich – Bundesrat: Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Gemeinde Fresach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Maria Saal

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Verlautbarung des Verzeichnisses der AufzugsprüferInnen

Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen

Neubestellung des Naturschutzbeirates

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Marktpreis für Geflügel

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Pörschach

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

Kärntner Bergwacht

Festlegung der Einsatzsprengel

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: 9020 Klagenfurt, Herbertstraße 10-14, Sanierung Tiefgaragendecke; 9020 Klagenfurt, Herbertstraße 10-14, Fassadensanierung – VWS-Arbeiten

TEERAG-ASDAG-AG: Sanierung Altlast K22 „Lederfabrik Neuner“, Vergabe von Ingenieurleistungen

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz / Unterabteilung ITU – Umweltdaten und KAGIS

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt, Ausbildungszweig IT; Kenntnisse im Bereich relationale Datenbanken; Kenntnisse im Bereich Anwendungsdesign & -entwicklung; fundierte Kenntnisse einer höheren Programmiersprache (VB NET, C++, C#, Java...); Microsoft Office-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Basiskenntnisse geografische Informationsverarbeitung

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Februar 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Haut und Geschlechtskrankheiten (nach der ÄAO 2015)

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Haut und Geschlechtskrankheiten

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Reinigungskräfte (m/w) in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Abteilungssekretärinnen/Abteilungssekretäre in Voll- u. Teilzeit

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1010 Wien**

GZ 350.500/0003-1/4/2017

Ausschreibung der Funktion des Präsidenten/der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes, allenfalls der Funktion des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes sowie allenfalls der Funktion eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin zu besetzen. Der Präsident/die Präsidentin ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen. Für den Fall einer in Folge der Besetzung des Präsidenten/der Präsidentin entstehenden Vakanz der Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ist auch diese frei werdende Stelle zu besetzen. Für den Fall einer in Folge der Besetzung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/

der Vizepräsidentin entstehenden Vakanz der Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ist auch diese zu besetzen, sofern diese auf Vorschlag der Bundesregierung zu besetzen ist.

Bewerbungen für die angesprochenen Funktionen sind an das Bundeskanzleramt-Ministerratsdienst, Ballhausplatz 1, 1014 Wien, zu richten und müssen bis 2. Februar 2018 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Wien, am 2. Jänner 2018

Der Bundeskanzler:
K u r z

Republik Österreich
Nationalrat – Der Präsident
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

GZ: 40000.0005/6-L3./2017

Ausschreibung

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die mit 1. Jänner 2018 frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Nationalrates zu ernennen ist, zu besetzen.

Die Voraussetzungen für die Ernennung zu einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes sind im Besonderen in Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

Die Bewerbungen sind an den Präsidenten des Nationalrates zu richten und müssen bis 2. Februar 2018 eingelangt sein.

Der Präsident des Nationalrates wird die Mitglieder des Nationalrates über die eingelangten Bewerbungen informieren.

Vor Bekanntgabe des Ernennungsvorschlages des Nationalrates an den Bundespräsidenten ist beabsichtigt, ein Hearing mit den BewerberInnen durchzuführen. Die Einladung zu diesem Hearing wird gesondert ergehen.

Wien, am 21. Dezember 2017

Der Präsident des Nationalrates:
Mag. Wolfgang S o b o t k a

Republik Österreich
Bundesrat – Der Präsident
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Ausschreibung

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die mit 1. Jänner 2018 frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Bundesrates zu ernennen ist, zu besetzen.

Die Voraussetzungen für die Ernennung zu einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes sind im Besonderen in Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

Die Bewerbungen sind an den Präsidenten des Bundesrates zu richten und müssen bis 2. Februar 2018 eingelangt sein.

Der Präsident des Bundesrates wird die Mitglieder des Bundesrates über die eingelangten Bewerbungen informieren.

Vor Bekanntgabe des Ernennungsvorschlages des Bundesrates an den Bundespräsidenten ist beabsichtigt, ein Hearing (Parlamentarische Enquete) mit den BewerberInnen durchzuführen. Die Einladung zu diesem Hearing wird gesondert ergehen.

Wien, am 21. Dezember 2017

Der Präsident des Bundesrates:
Edgar M a y e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 20. Dezember 2017

78. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Förderung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses für 2018 bis 2021
79. Verordnung: Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsverordnung 2018
80. Verordnung: LKF-, Pflege- und Anstaltengebühren sowie Ambulanzbeiträge an öffentlichen Krankenanstalten
81. Verordnung: Behandlungsgebühren und Arztgebühren an öffentlichen Krankenanstalten; Änderung

Ausgegeben am 21. Dezember 2017

82. Kundmachung: Aufenthaltskostenbeitrag für 2018

Ausgegeben am 22. Dezember 2017

83. Verordnung: Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in Landeskrankenanstalten

Ausgegeben am 3. Jänner 2018

1. Gesetz: Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004; Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-25-1/8-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 30. Oktober 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11/2015 eine Teilfläche von ca. 7.100 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 586/2, KG Waiern, in Bauland-Sonderwidmung – Sozialtherapeutische Wohn- und Werkstätten (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1/2017 eine Teilfläche von ca. 1.920 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 147, KG Gradisch, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2017 a) eine Teilfläche von ca. 350 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 574, KG Klein St. Veit, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 700 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück

Nr. 574, KG Klein St. Veit, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3/2017 eine Teilfläche von ca. 4.700 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 794/2, .69, 790, 793, 791, 1160/1 und 788, je KG Sittich, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995),

6/2017 eine Teilfläche von ca. 2.100 m² aus dem als Bauland-Reines Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. .166 und 500, je KG Waiern, in Bauland-Sondergebiet – Krankenanstalt (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

7/2017 eine Teilfläche von ca. 150 m² aus dem als Grünland-Garten festgelegten Grundstück Nr. 358/3, KG Waiern, in Grünland-Carport (§ 5 Abs. K-GplG 1995) und

8/2017 eine Teilfläche von ca. 650 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 427/1 und 428/4, je KG Feldkirchen, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fresach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-32-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 9. November 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2017 die Flächen der Grundstücke Nr. .56 und 114 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 115/1, KG Fresach, im Gesamtausmaß von 1.778 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1000/27, KG Fresach, im Ausmaß von 1.200 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 408/1, 373, 378/1, 378/2 und 1338/1, KG Fresach, im Ausmaß von 12.429 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein und Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 119, KG Fresach, im Ausmaß von 521 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 13. Juli 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

10/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 48, KG Mallestig, im Ausmaß von 1.366 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995), und

24/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1306/1, KG Faak, im Ausmaß von 1.100 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Jänner 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal hat mit Beschluss vom 14. November 2017 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A01/2017 auf dem Grundstück Nr. 1699/5, KG Maria Saal, im Ausmaß von 608 m²,

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – K-GAPV, LGBl. Nr. 37/2014, wird mitgeteilt, dass die schriftlichen Prüfungen, die ausschließlich von Inhabern von Stellen mit einem Stellenwert ab 42 (ab Gehaltsklasse 10) zu absolvieren sind, am 13. April 2018 stattfinden.

Die mündlichen Prüfungen werden – für alle Anforderungs-/Stellenwerte (30/33; 36/39; ab 42) – am 15. Mai 2018 abgenommen.

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Dienst einer Gemeinde Kärntens oder eines Gemeindeverbandes stehen, den Einführungs- und Grundausbildungslehrgang besucht haben und eine zumindest 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeinde- oder Gemeindeverbandsdienst aufweisen.

Das keiner Gebührenpflicht unterliegende Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis 23. März 2018 im Dienstwege beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung einzubringen.

Es ist die dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechende Dienstprüfung abzulegen.

Über begründeten Antrag des Prüfungswerbers und der Anstellungsgemeinde kann nach erfolgreicher Ablegung der dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechenden Dienstprüfung zusätzlich auch die Dienstprüfung der nächsthöheren Stufe (entweder Anforderungs-/Stellenwert ab 36 oder Anforderungs-/Stellenwert ab 42) abgelegt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass trotz abgelegter (positiver) Dienstprüfung kein Rechtsanspruch für den jeweiligen Bediensteten auf Überstellung auf eine Stelle mit einem höheren Anforderungs-/Stellenwert besteht.

Dem Ansuchen* sind anzuschließen:

* das Formular ist im Medienarchiv des CNC – Gemeinden im AKL Intranet <http://intranet.ktn.gv.at> abrufbar

1. Der Nachweis über eine mindestens 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeindedienst in Form einer Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Verwendung steht. Im Falle der bei einem Gemeindeverband Beschäftigten eine Bestätigung des Verbandsvorsitzenden.

2. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) ein Auszug aus dem Personalstandesnachweis, aus dem die Art und die Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen ist, und allenfalls auch die Mitteilung über das Ergebnis der letzten Leistungsfeststellung.

3. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (K-GVBG) und bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) eine Kopie des Dienstvertrages.

4. Der Nachweis über den Besuch des Einführungslehrganges, der von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, veranstaltet wird, und des Grundausbildungslehrganges, den die Kärntner Verwaltungsakademie durchführt (jeweils in Kopie).

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Vorsitzende der Prüfungskommission:
Dr. Franz S t u r m

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2017 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Das Leuchten der Erinnerung"; "Darkest Hour"; Wertvoll: "Loving Vincent"; "Ferdinand – Geht STIERisch ab!"; Sehenswert: "The Greatest Showman"

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Jänner 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Erika N a p e t s c h n i g

Verlautbarung des Verzeichnisses der AufzugsprüferInnen

Gemäß § 15 Abs 6 Kärntner Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 43/2000 idF LGBl. Nr. 3/2014, wird nachstehend das aktuelle Verzeichnis der Aufzugsprüfer (Stand: 19. Dezember 2017), die nach den Bestimmungen des Kärntner Aufzugsgesetzes – K-AG als AufzugsprüferInnen für das Bundesland Kärnten bestellt sind, bekannt gemacht:

Dipl.Ing. Wolfgang Radhuber, Kranzmayerstraße 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Dipl.Ing. Arnulf Lechner, Grillparzerstraße 1, 9500 Villach; Dipl.Ing. A. Hermann Pietsch, Kapuzinerberg 13, 4910 Ried/Innkreis; Dipl.Ing. Dr. techn. Erich Moschik, Sandgasse 7, 9300 St. Veit an der Glan; Dipl.Ing. Harald Pischelsberger, Florian Gröger-Straße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Dipl.Ing. Peter Widauer, c/o WPK Austria GmbH, Salzachstraße 9, 5710 Kaprun; Dipl.Ing. Wolf-Peter Geymayer, Strobelbergerweg 6, 8043 Graz; Dipl.Ing. Dr. Gerhard Wipp, Ehngasse 12, 1230 Wien; Ing. Wilfried Offner, Lindenweg 6, 9071 Köttnannsdorf; Dipl.Ing. Hardo Stadler, Reiffensteingasse 3, 5020 Salzburg; Ing. Helmut Kurzweil, Gern 42, 3053 Brand-Laaben; Ing. Gerhard Ellesch, c/o Nowakplan Ingenieurbüro, Oberdürrnbach 30, 3721 Oberdürrnbach; Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, A. Clementschitsch Straße 22, 9500 Villach; Dipl.Ing. Reinhard Gruber, Plainbachstraße 12, 5101 Bergheim; Ing. Dr. Andre Weindorfer, c/o DI Pietsch & Ing. Dr. Weindorfer Prüf-GmbH, Brauhausgasse 4, 4910 Ried im Innkreis; Ing. Karl Pretscher, Rennsteiner Straße 21b, 9500 Villach; Ing. Florian Ramprecht, Siebenaich 13, 9300 St. Veit an der Glan; Ing. Ernst Tischler, Birkenstraße 2, 5020 Salzburg; Ing. Manfred Stekovits, Dr. Wutte Straße 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig; Ing. Johann Penninger, Renetschamer Weg 7, 4910 Ried; Ing. Andreas Prokop, Semmeringgasse 27, 2700 Wiener Neustadt; Ing. Christian Djurasin, Schirning 74, 8112 Eisbach; Ing. Christian Nardon, Jasen 19, 8101 Gratkorn; Ing. Heimo Köchl, Winterweg 1, 8046 Graz; Dipl.Ing. (FH) Markus Bieler, Sieget 116, 7501 Siget in der Wart; Ing. Uwe Völk, c/o TÜV Austria GmbH, Kalvariengürtel 67, 8020 Graz; Dipl. Päd. Dipl.Ing. (FH) August Taibinger, pA Ziviltechniker für Maschinenbau-Konstruktion, Badweg 16, 8102 Semriach; Ing. Thomas Öhlschuster, Sportplatzstraße 2, 4680 Haag am Hausruck; Dipl.Ing. (FH) Oliver Rembt, Werkstraße 12, 5282 Braunau/Ranshofen; Dipl.Ing. Paul Wunderer, Hornweg 31, 6370 Kitzbühel; Ing. Markus Lessiak, Poppendorfweg 11a, 9112 Griffen; Ing. Peter Offner, Lindenweg 6, 9071 Köttnannsdorf; Dipl.Ing. Dr. Franz Schabkar, Messendorfberg 21a, 8042 Graz; Ing. Thomas Junghanz, c/o Control-A Aufzugsprüfung GmbH, Alser Straße 30/1/7, 1090 Wien; Ing. Mag. (FH) Thomas Gärtner, c/o Control-A Aufzugsprüfung GmbH, Alser Straße 30/1/7, 1090 Wien; Ing. Wolfgang Streit-Gutsch, Steinbergerstraße 59, 9423 St. Georgen; Ing. Mag. Friedrich Brunnmüller, Josef-Frank-Gasse 4 Haus 6, 1220 Wien; Ing. Martin Patterer, St. Josef 221, 8503 St. Josef; Ing. Herbert Kimpflinger, Bockenbach 6, 4931 Mettmach; Ing. Stefan Siegl, Papiermühlgasse 38/11/66, 8020 Graz; Ing. Franz Samide, Vochera am Weinberg 129, 8524 Bad Gams; Ing. Josef Stoisser, Dorfstraße 70, 8403 Lebring-St. Margarethen; Ing. Günter Göttlich, Stregengasse 89, 8054 Graz; Ing. Martin Karl Steiner, Löffelbach 69, 8230 Hartberg; Ing. René Moser, SVA Sachverständige für Aufzugstechnik e.U., Salzburger Straße 644, 5084 Großgmain; DI Bernhard Johannes Ubl, c/o DI Johann Pajer ZI GmbH, Wiener Straße 108/2, 3400 Klosterneuburg; Ing. Herbert Kurzmann, Schindlerstraße 66, 8074 Feldkirchen bei Graz; Ing. Thomas Nowak, c/o Nowakplan Ingenieurbüro GmbH, Oberdürrnbach 30, 3721 Oberdürrnbach; DI (FH) Johanna Kellner, BA, Triester Straße 359, 8055 Graz; Ing. Jürgen Prügger, Bsc, Greithstraße 11, 8102 Semriach; Ing. Günter

Zirnwald, Rebstockgasse 25/11, 2440 Gramatneusiedl; Eva Stefanie Adam, BSc, c/o TÜV Süd Landesgesellschaft Österreich GmbH, Arsenal, Objekt 207, 1030 Wien; Prof. DI Helmut Bösmüller, Rudolfsplatz 6, Top 4; 1010 Wien; Ing. Midhat Morankic, Brigittenauer Lände 164-168/2/22, 1200 Wien; DI (FH) Belmir Hamidovic, c/o e-ins Aufzugsprüfung e.U., Hans-Gruber-Gasse 13, 2100 Korneuburg; Ing. Andreas Wallner, c/o TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Wienerbergstraße 11/12A, 1100 Wien

Hinweis: die jeweils aktuelle Liste kann auch über nachstehende Links abgerufen werden:

<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=1&detail=165>

<http://eap.ktn.gv.at/Verfahren.aspx?p=s&id=569b11ff-2bf8-4de8-adb4-2ab7d7e64d1f&lang=de>

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung
Dr. Kreiner

Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 3. Jänner 2018, Zahl: BMWFW-91.514/0662-I/3/2017, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Schmid verliehenen Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2017 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Jänner 2018

Für den Landeshauptmann:
Dr. Treul

Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Neubestellung des Naturschutzbeirates

Am 1. Oktober 2017 ist die Novelle zum Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl. Nr.: 57/2017, in Kraft getreten. Gemäß den Übergangsbestimmungen hat die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten die Mitglieder des Naturschutzbeirates neu zu bestellen.

Gemäß § 61 Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr.: 79/2002 zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 57/2017, wird beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Schutzes und der Pflege der Natur ein Naturschutzbeirat eingerichtet.

Der Naturschutzbeirat ist gemäß Absatz 4 dieser Bestimmung unter anderem auch dazu berufen, die in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen.

Dem Naturschutzbeirat gehören gemäß § 62 Abs. 1 K-NSG 2002 an:

a) das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender;

b) fünf von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen von Naturschutzorganisationen im Lande zu bestellende Mitglieder, die über ein entsprechendes Fachwissen auf dem Gebiete des Schutzes und der Pflege der Natur und Umwelt verfügen; ein Mitglied muss eine selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben.

§ 62 Abs. 1a K-NSG 2002 lautet:

„Als Naturschutzorganisationen im Sinne des Abs. 1 lit. b gelten gemeinnützige Vereinigungen,

1. zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Natur- und Umweltschutz gehört;

2. die ihren Sitz im Land Kärnten haben oder hier eine eigene Landesorganisation besitzen;

3. deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes erstreckt und

4. die in Kärnten mindestens einen Stand von 200 Mitgliedern aufweisen.“

Gemäß § 62 Abs. 2 leg. cit. erfolgt die Bestellung der von der Kärntner Landesregierung iSd Abs. 1 lit. b zu bestellenden Mitglieder des Naturschutzbeirates jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Definition der Naturschutzorganisationen, die berechtigt sind, der Landesregierung Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Naturschutzbeirates zu unterbreiten (§ 62 Abs. 1a K-NSG 2002):

Die vorliegende Regelung ist dem § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 nachgebildet (vgl. dazu auch unter „II. Besonderer Teil“, Punkt 30 der EB zu LGBl. Nr.: 57/2017).

§ 19 Abs. 6 UVP-G 2000 lautet:

„Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr.: 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.“

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen wird als Voraussetzung für die Berechtigung einer Naturschutzorganisation, der Landesregierung Vorschläge für die Bestellung von Beiratsmitgliedern zu unterbreiten, festgelegt, dass diese den Nachweis erbringen muss, dass sie ihren satzungsgemäßen Aufgaben auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes tatsächlich seit mehreren Jahren dauerhaft nachgekommen ist.

Mit anderen Worten: Eine Naturschutzorganisation iSd § 62 Abs. 1a K-NSG 2002 ist eine gemeinnützige Vereinigung, die in Kärnten bereits einer mehrjährigen und nachhaltigen Tätigkeit auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes nachgeht und konkrete Referenzprojekte vorweisen kann.

Kriterien, die eine Person zu erfüllen hat, um dem Anforderungsprofil eines Naturschutzbeiratsmitglieds gerecht zu werden:

Persönliche Voraussetzungen:

Konfliktfähigkeit, Problemlösungs- und Gemeinwohlorientierung, Kommunikationsfreudigkeit, Teamfähigkeit, Lebenserfahrung, Integrität, volle Handlungsfähigkeit, völlige Unabhängigkeit;

Fachliche Qualifikationen:

Akademische Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung in beispielsweise, Biologie, Artenschutz, Umweltschutz, Grundwissen im Bereich der einschlägigen Materiengesetze; Berufserfahrung:

Mehrjährige Berufserfahrung, Publikationen in Fachzeitschriften, (wissenschaftliche) Preise und Auszeichnungen; Erfahrung im Natur- und Umweltschutz:

Mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung in der ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutzarbeit;

Persönliche Einsatzbereitschaft zu/r:

Mindestens 5 Jahren (eine Funktionsperiode) ehrenamtlicher Tätigkeit im Naturschutzbeirat; Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Beiratssitzungen; Weiterbildung; Teilnahme an den halbjährlich stattfindenden LUA-Konferenzen; Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, zum Teil in Wien; Kommunikation mit Bürgerinitiativen und Personen, die mit

Anliegen an den Naturschutzbeirat herantreten; Teilnahme an Pressekonferenzen oder Bürgerveranstaltungen; regelmäßigem mehrstündigen Zeitaufwand pro Woche;

Ausschließungsgründe:

Mitgliedschaft in einer Verwaltungsbehörde, deren Bescheide dem Beirat vorzulegen sind;

Unternehmer oder Angestellte von Planungsbüros, deren Projekte dem Beirat vorzulegen sind.

Die volle Unbefangenheit des Beiratsmitglieds muss dauerhaft außer Frage stehen.

Eine gleichzeitige oder zeitnahe Tätigkeit, insbesondere als Funktionär einer Interessensvertretung, als Privatgutachter, Projektant oder Rechtsvertreter von Projektwerbern im Naturschutz- und Umweltrechtsbereich, würde unmittelbar eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat nach sich ziehen.

Daraus folgt, dass als Mitglied des Naturschutzbeirates nur eine fachlich geeignete und in der Praxis des Naturschutzes und des Umweltschutzes erfahrene, über jeden Zweifel hinsichtlich ihrer vollkommenen Unabhängigkeit erhabene Persönlichkeit in Frage kommt.

Die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ist im Zuge des Nominierungsverfahrens entsprechend nachzuweisen.

Naturschutzorganisationen, die - wie oben näher definiert - die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, werden eingeladen, der Kärntner Landesregierung im Wege der Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates bis spätestens 2. Februar 2018 (einlangend), für das Ehrenamt als Mitglied des Naturschutzbeirates geeignete Personen (jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied) vorzuschlagen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Rolf H o l u b
Vorsitzender des Naturschutzbeirates

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/18-2017, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Jänner 2018 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Jänner 2018 mit € 1,64 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2017

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Dipl.-Ing. Christian B e n g e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/19-2017, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 4. Vierteljahr 2017 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 4. Vierteljahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 60,-; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 2,40 bis € 1,64 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme - € 0,0116 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2017

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Dipl.-Ing. Christian B e n g e r

Marktpreis für Geflügel

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/20-2017, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht oder pro Stück berechnete Werttarif für Geflügel für das 1. Halbjahr 2018 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der gemeine Wert (d.i. der Verkaufsdurchschnittspreis) für Hausgeflügel für das 1. Halbjahr 2018 festgesetzt wie folgt:

I. Hühner

1) a) Jung- und Legehühner bis 25 Wochen pro Stück unsortiert € 0,76*, weiblich € 1,52, plus 0,34 pro angefangene Woche

b) Legehybriden-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 8,00, plus € 0,35 pro angefangene Woche

c) Masthybrid-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 4,36, plus € 0,41 pro angefangene Woche

d) Jungmasthühner bis 6 Wochen einschließlich pro Stück € 0,45, plus € 0,21 pro angefangene Woche, ab Beginn 7. Woche pro kg lebend € 1,32

2. a) 26 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 25 Wochen

b) 31 bis 35 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

c) 31 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

3.) a) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,14 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,87 Stückwert

b) ab 36. Woche pro Stück wie Wert mit 35 Wochen minus € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

c) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,69 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,86 Stückwert

*sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere wie weibliche zu bewerten.

II. Mastputen

1. Woche 4,43 €/Stück; 2. Woche 4,70 €/Stück; 3. Woche 5,07 €/Stück; 4. Woche 5,57 €/Stück; 5. Woche 6,18 €/Stück; 6. Woche 6,93 €/Stück; 7. Woche 7,82 €/Stück; 8. Woche 8,86 €/Stück; 9. Woche 9,94 €/Stück; 10. Woche 11,17 €/Stück; 11. Woche 12,51 €/Stück; 12. Woche 13,92 €/Stück; 13. Woche 15,39 €/Stück; 14. Woche 16,93 €/Stück; 15. Woche 18,58 €/Stück; 16. Woche 20,36 €/Stück; 17. Woche 22,14 €/Stück; 18. Woche 24,05 €/Stück; 19. Woche 26,02 €/Stück; 20. Woche 28,14 €/Stück; 21. Woche 30,23 €/Stück; 22. Woche 32,78 €/Stück; 23. Woche 35,32 €/Stück; 24. Woche 37,92 €/Stück; 25. Woche 40,53 €/Stück; 26. Woche 43,13 €/Stück; 27. Woche 45,74 €/Stück

III. Gänse

1) Aufzucht

bis 6. Woche einschließlich: pro Stück € 16,00; plus € 0,44 je angefangene Wo; ab 7. Woche bis 28. Woche: pro Stück € 18,60; plus € 0,36 je angefangene Wo; ab 29. Woche bis 32. Woche: pro Stück € 26,60; plus € 0,58 je angefangene Wo; in der 1. Legeperiode: pro Stück € 28,92; in der 2. Legeperiode: pro Stück € 21,69; in der 3. Legeperiode: pro Stück € 14,46; nach der 3. Legeperiode: pro Stück € 6,54

2. Mastgänse

bis 8. Woche: pro Stück € 4,72; plus 0,65 pro angefangene Wo; ab der 9. Woche: pro kg lebend € 4,72

IV. Enten

Mastenten

bis 7. Woche: pro Stück € 1,82; plus 0,51 pro angefangene Wo; ab der 7. Woche: pro kg lebend € 4,00

V. Geflügel aus biologischer Erzeugung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Die Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2017

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Dipl.-Ing. Christian B e n g e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 27. Dezember 2017, Zahl KL3-BAU-331/2014, die vom Gemeinderat der Gemeinde Pörtschach am Wörther See am 18. Dezember 2017 beschlossene Änderung des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Pörtschach am Wörther See, genehmigt.

Die Änderung des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann:
P l a s s n i g

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Überlandgrundstücke 211 und 212 KG 73311 Söbriach aus der Liegenschaft EZ 829 KG 73308 Obervellach im Ausmaß von 1,3488 ha, zum Kaufpreis von € 12.500,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 21. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag.^a Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 87 Gb 73203 Kaning, im Ausmaß von 6,4627 ha, zum Kaufpreis von € 100.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 21. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag.^a Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1587/2 aus der Liegenschaft EZ 395 Gb 73215 Treffling im Ausmaß von 2.562 m² zum Kaufpreis von € 69.312,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 21. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag.^a Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 120/2, aus der Liegenschaft EZ 20 Gb 73201 Döbriach, im Ausmaß von 3.374 m², zum Kaufpreis von € 30.488,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 21. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag.^a Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Waldgrundstücke 561/39 und 561/40, aus der Liegenschaft EZ 17 Gb 73017 St. Peter, im Ausmaß von 4.633 m², zum Kaufpreis von € 9.266,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 21. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag.^a Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 213 Gb 73010 Nöring, bestehend aus dem Grundstück 648/2 (Baufläche, Alpe) im Ausmaß von 2,6705 ha, zum Kaufpreis von € 70.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 21. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Die stellvertretende Vorsitzende:
Mag.^a Carmen O b e r l e r c h n e r

Kärntner Bergwacht**Festlegung der Einsatzsprengel**

Verordnung des Vorstandes der Kärntner Bergwacht vom 18. November 2017, mit der die Einsatzsprengel festgelegt werden:

Auf Grund der Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Bergwacht, LGBl. Nr. 25/1973 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur zweckmäßigen Erfüllung der den Bergwächtern obliegenden Aufgaben erfolgt nachstehende Sprengelteilung:

Bezirk Feldkirchen

Einsatzstelle Feldkirchen umfasst das Gemeindegebiet Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Himmelberg, Ossiach, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See, Steuerberg

Einsatzstelle Reichenau umfasst das Gemeindegebiet Gnesau, Reichenau

Bezirk Hermagor

Einsatzstelle Gitschtal umfasst das Gemeindegebiet Gitschtal

Einsatzstelle Hermagor umfasst das Gemeindegebiet Hermagor-Pressegger See, St. Stefan im Gailtal

Einsatzstelle Kötschach umfasst das Gemeindegebiet Delach, Kötschach-Mauthen

Einsatzstelle Lesachtal umfasst das Gemeindegebiet Lesachtal

Einsatzstelle Obergailtal umfasst das Gemeindegebiet Kirchbach

Bezirk Klagenfurt

Einsatzstelle Ferlach umfasst das Gemeindegebiet Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Zell

Einsatzstelle Klagenfurt umfasst das Gemeindegebiet Ebenthal in Kärnten, Grafenstein, Klagenfurt am Wörthersee, Krumpendorf am Wörthersee, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Moosburg, Poggersdorf, Pörschach am Wörthersee, Techelsberg am Wörthersee

Einsatzstelle Keutschach umfasst das Gemeindegebiet Keutschach am See, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Wörth, Schiefeling am Wörthersee

Bezirk St. Veit

Einsatzstelle Althofen umfasst das Gemeindegebiet Althofen, Guttaring, Kappel am Krappfeld, Möbling

Einsatzstelle Eberstein umfasst das Gemeindegebiet Brückl, Eberstein, Klein St. Paul

Einsatzstelle Friesach umfasst das Gemeindegebiet Friesach, Micheldorf

Einsatzstelle Hüttenberg umfasst das Gemeindegebiet Hüttenberg

Einsatzstelle Metnitz umfasst das Gemeindegebiet Metnitz

Einsatzstelle St. Veit/Glan umfasst das Gemeindegebiet Frauenstein, Liebenfels, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan

Einsatzstelle Gurk umfasst das Gemeindegebiet Gurk, Straßburg

Einsatzstelle Weitensfeld umfasst das Gemeindegebiet Deutsch-Griffen, Glödnitz, Weitensfeld im Gurktal

Bezirk Spittal

Einsatzstelle Dellach umfasst das Gemeindegebiet Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Irschen, Oberdrauburg

Einsatzstelle Gmünd umfasst das Gemeindegebiet Gmünd in Kärnten, Krems in Kärnten, Trebesing

Einsatzstelle Greifenburg umfasst das Gemeindegebiet Greifenburg, Kleblach-Lind, Steinfeld, Weißensee

Einsatzstelle Malta umfasst das Gemeindegebiet Malta

Einsatzstelle Obervellach umfasst das Gemeindegebiet Mallnitz, Obervellach

Einsatzstelle Radenthein umfasst das Gemeindegebiet Bad Kleinkirchheim, Millstatt am See, Radenthein

Einsatzstelle Rennweg umfasst das Gemeindegebiet Rennweg am Katschberg

Einsatzstelle Spittal/Drau umfasst das Gemeindegebiet Baldramsdorf, Lendorf, Lurnfeld, Mühldorf, Reißbeck, Sachsenburg, Seeboden am Millstätter See, Spittal an der Drau

Einsatzstelle Stall umfasst das Gemeindegebiet Flattach, Stall

Einsatzstelle Winklern umfasst das Gemeindegebiet Großkirchheim, Heiligenblut am Großglockner, Mörtschach, Rangiersdorf, Winklern

Bezirk Villach

Einsatzstelle Paternion umfasst das Gemeindegebiet Ferndorf, Fresach, Paternion, Stockenboi, Weißenstein

Einsatzstelle Villach umfasst das Gemeindegebiet Afritz am See, Arnoldstein, Arriach, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Feld am See, Finkenstein am Faaker See, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörthersee, Villach, Wernberg

Bezirk Völkermarkt

Einsatzstelle Bleiburg umfasst das Gemeindegebiet Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg, Neuhaus

Einsatzstelle Eberndorf umfasst das Gemeindegebiet Eberndorf, Gallizien, Globasnitz, St. Kanzian am Klopeiner See, Sittersdorf

Einsatzstelle Eisenkappel umfasst das Gemeindegebiet Eisenkappel-Vellach

Einsatzstelle Griffen umfasst das Gemeindegebiet Griffen, Ruden

Einsatzstelle Völkermarkt umfasst das Gemeindegebiet Völkermarkt, Diex

Bezirk Wolfsberg

Einsatzstelle Bad St. Leonhard umfasst das Gemeindegebiet Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg, Reichenfels

Einsatzstelle St. Paul umfasst das Gemeindegebiet Lavamünd, St. Andrä, St. Georgen im Lavanttal, St. Paul im Lavanttal

Einsatzstelle Wolfsberg umfasst das Gemeindegebiet Frantschach-St. Gertraud, Wolfsberg

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Vorstandes der Kärntner Bergwacht vom 29. November 2014 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. November 2017

Der Landesleiter:

Mag. Johannes L e i t n e r, MBA

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntmachung. Offenes Verfahren. Ausschreibende Stelle: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach; Auftragsbezeichnung: Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges 5,5 t (KLF-A); Gegenstand des Auftrags: Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges (KLF-A); CPV-Codes: 34144212; Erfüllungsort: 9524 Villach, Kasernengasse 3 (AT2); Ort der Einreichung: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, Tel: 0043 4242 205 4000, Fax: 0043 4242 205 4099, bau@villach.at; AU/TA: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, Tel: 0043 4242 205 4000, Fax: 0043 4242 205 4099, bau@villach.at, erhältlich bis: 6. Februar 2018, 12.00 Uhr, Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 13. Februar 2018, 7.15 Uhr; Anbotsöffnung: 13. Februar 2018, 8.00 Uhr, Lt. Ausschreibungsunterlagen; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung: 10. Jänner 2018.

Villach, am 10. Jänner 2018

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt bei der Wohnanlage in 9020 Klagenfurt, Herbertstraße 10-14, die Sanierung der Tiefgaragendecke.

EZ 50346, Parz.Nr. 255/8, KG 72127

Eigentumswohnanlage mit 53 Wohneinheiten, 3 Lokale + Tiefgarage.

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: März 2018 - Mai 2018

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Schwarzdecker/Spenglerarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 1. Februar 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Dezember 2017

Die Geschäftsführung:

Wolfgang R u s c h i t z k a Carmen O c h s e n h o f e r

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die Wohnanlage in 9020 Klagenfurt, Herbertstraße 10-14 zu sanieren.

EZ 50346, Parz.Nr. 255/8, KG 72127 Klagenfurt Eigentumswohnanlage mit 53 Wohneinheiten, 3 Lokale + Tiefgarage.

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: April 2018 - Sommer 2018

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Fassadensanierung - VWS-Arbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 1. Februar 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2018

Die Geschäftsführung:

Wolfgang R u s c h i t z k a Carmen O c h s e n h o f e r

**TEERAG-ASDAG AG
Absberggasse 47, 1100 Wien**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: TEERAG-ASDAG AG, Absberggasse 47, 1100 Wien; Auftragsbezeichnung: Sanierung Altlast K22 "Lederfabrik Neuner" Vergabe von Ingenieurleistungen (Detailplanung, Ausschreibung, Bauaufsicht, Baustellenkoordination und baubegleitende Messungen); Gegenstand des Auftrags: Ingenieurleistungen im Zuge der Sanierung der Altlast K22 in Klagenfurt; CPV-Codes: 71300000; Erfüllungsort: hpts. Klagenfurt und in geringem Ausmaß in Wien (AT211); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter : www.auftrag.at; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 1. Februar 2018, 16.00 Uhr; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 3. Jänner 2018; Weitere Informationen: siehe Teilnahmeunterlagen; L-639052-7c30;

Wien, am 4. Jänner 2018

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.